

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 28 Abfallwirtschaft; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 45
- 29 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S. 45–47
- 30 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und dem Zweckverband Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land über die Benennung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten, S. 47–48
- 31 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die HeidelbergCement AG, Zementwerk Paderborn, S. 48–49

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 32 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; Sitzung 20/V der Verbandsversammlung, S. 49
- 33 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, S. 50–51
- 34 Straße; Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 758 im Gebiet der Stadt Detmold, S. 51–52
- 35 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 52
- 36 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 52

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 28 Abfallwirtschaft;**
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 23. Januar 2019
 52.0001/19/8.1.3

Der Kreis Herford, Abfallentsorgungsbetrieb AEB, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung einer Deponiegasfackel auf dem planfestgestellten Gelände der Deponie Reesberg, Felix-Wankel-Straße 15, 32278 Kirchlingern.

Für die Maßnahme wird ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG geführt, in diesem Zusammenhang erfolgt eine UVP-Vorprüfung. Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Maßgebend für diese Entscheidung war, dass die Fackel das im Deponiekörper entstehende Deponiegas schadlos beseitigen soll, und somit gerade dem Schutz der Umwelt dient. Auswirkungen über den Standort hinaus sind nicht zu erwarten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 45

- 29 Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Lippe**,

Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
 vertreten durch den Landrat,

sowie der **Stadt Horn-Bad Meinberg**,

Marktplatz 4

32805 Horn-Bad Meinberg

vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Stadt Horn-Bad Meinberg schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Horn-Bad Meinberg einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetrieb-

sähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Stadt Horn-Bad Meinberg hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Horn-Bad Meinberg Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Stadt Horn-Bad Meinberg im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Horn-Bad Meinberg sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzungen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Horn-Bad Meinberg bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter

- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Abschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Stadt Horn-Bad Meinberg kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000 € liegt. Die Stadt Horn-Bad Meinberg informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 15 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Stadt Horn-Bad Meinberg durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3

Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Horn-Bad Meinberg erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4

Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Stadt Horn-Bad Meinberg zu erstatten.

§ 5

Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Stadt Horn-Bad Meinberg dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten **für eine Vergabe beläuft sich auf 350,00 €.**

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. **Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,00 € pro Vergabeverfahren.** Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Stadt Horn-Bad Meinberg zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Stadt Horn-Bad Meinberg überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Horn-Bad Meinberg wahr. Die Stadt Horn-Bad Meinberg haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 7 Evaluation und Vereinbarungsänderungen

Die Vereinbarungsinhalte, insb. die Aufgaben und deren Verteilung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sollte ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, können die Vereinbarungspartner über die Regelungen des § 8 hinaus über Anpassungen auch hinsichtlich des Pauschalbetrags nach § 5 Abs. 2 neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 8 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2020, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen. Zur Abwicklung der laufenden Verfahren wird eine Regelung unter Berücksichtigung der Gründe der außerordentlichen Kündigung getroffen.

§ 9 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Lippe ist berechtigt, mit weiteren Städten und/oder Gemeinden des Kreises Lippe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Detmold, den 15. Januar 2019

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Horn-Bad Meinberg
Stefan Rother
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar 2019 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 23. Januar 2019
31.01.2.3-006/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 45-47

30 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und dem Zweckverband Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land über die Benennung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Benennung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

zwischen

dem **Kreis Paderborn**
vertreten durch den Landrat

und

dem **Zweckverband Wertstofffassung und
-verwertung Paderborner Land**
(WPL-Zweckverband)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO –, Amtsblatt EU, Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Paderborn verpflichtet sich gemäß Art. 37 Abs. 3 DS-GVO aus den Reihen seiner Bediensteten die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters für sich selbst und den WPL-Zweckverband durchzuführen. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte nimmt ausschließlich diese Aufgabe mandatorisch (§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2, Satz 2 GkG NRW) wahr. Es werden keine anderen Aufgaben neben der des Datenschutzbeauftragten für den WPL-Zweckverband wahrgenommen. Der von dem WPL-Zweckverband nach Art. 37 Abs. 1 lit. a) DS-GVO zu benennende behördliche Datenschutzbeauftragte und ein Stellvertreter werden durch einen zentralen örtlichen Ansprechpartner in der Verwaltung des Zweckverbands unterstützt.

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters ergeben sich insbesondere aus Art. 38, Art. 39 DS-GVO i.V.m. § 31 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 (GV.NRW 2018, S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einer mit dem Kreis Paderborn gesonderten und gemeinsam erarbeiteten Dienstanweisung zum Datenschutz.

§ 3

Der WPL-Zweckverband erstattet dem Kreis Paderborn die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters im Rahmen einer festgelegten Umlage. Die Umlage beträgt jährlich 1 000,00 € pauschal. Diese wird zum 30. Juni des Jahres gezahlt. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Auflösung des Zweckverbands, geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach zwei Jahren.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Unterschriften

Für den Kreis Paderborn:
Paderborn, den 19. November 2018

Manfred Müller
Landrat

Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor

Für den WPL-Zweckverband:
Paderborn, den 19. November 2018

Martin Hübner
Verbandsvorsteher

Reinhard Nolte
stellv. Verbandsvorsteher

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. November 2018 zwischen dem Kreis Paderborn und dem Zweckverband Wertstoffverwertung und -verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband) über die Benennung ei-

nes gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 23. Januar 2019
31.01.2.3-002/2018-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 47–48

31**Immissionsschutz;****hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die HeidelbergCement AG, Zementwerk Paderborn**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 28. Januar 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0001/17/2.1.1

Die HeidelbergCement AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr auf ihrem Betriebsgrundstück in 33106 Paderborn, Am Atlaswerk 16 (Gemarkung 2954, Flur 48, Flurstücke 24, 90, 100, 148, 152 und Flur 50, Flurstücke 147, 540(tlw.), 606(tlw.), 900, 910(tlw.)).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag beinhaltet die Steinbrucherweiterung nach Osten. Die Steinbrucherweiterung soll Ende 2019 mit vorbereiteten Maßnahmen beginnen. Der Abbau soll Ende 2020 beginnen.

Für das Vorhaben ist nach § 9 i. V. m. § 5 und Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine durchzuführen. Einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG hat die Antragsstellerin vorgelegt.

Außerdem hat die Antragstellerin nachfolgend genannte Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Abgrabungsplan mit integriertem landschaftpflegerischem Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hydrogeologisches Gutachten
- Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschemissionssituation
- Technischer Bericht zu staubförmigen Emissionen und Immissionen
- Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **11. Februar 2019** bis einschließlich **11. März 2019** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 302,
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Februar 2019** bis einschließlich **11. März 2019** bei dem

- Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn im technischen Rathaus, Pontanusstraße 55
33102 Paderborn, Zimmer 1.25,
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **11. Februar 2019** bis einschließlich **25. März 2019**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfach E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig ge-

gen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

12. April 2019, ab 9.30 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Konferenzraum 3.00 im technischen Rathaus der Stadt Paderborn, Pontanusstraße 55 in 33102 Paderborn statt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 48–49

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

32 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 20/V der Verbandsversammlung

Tagesordnung

für die Sitzung 20/V der Verbandsversammlung
am 11 Februar 2019, 17.00 Uhr, Kreishaus Paderborn
– großer Sitzungssaal

Nicht öffentliche Sitzung Vorlage Nr.

TOP 1:	Wirtschaftlichkeit LB 9 und 11	373/19
TOP 2:	Finanzierung und weiteres Vorgehen	374/19
TOP 3:	Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nach EU-VO 1370	375/19

TOP 4: Vorinformationen im EU-Amtsblatt zu den LB 9 und 11 376/19

TOP 5: Verschiedenes

Öffentliche Sitzung Vorlage Nr.

TOP 6:	Aktualisierung Nahverkehrsplan	377/19
TOP 7:	Verschiedenes	

Paderborn, den 22. Januar 2019

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 49

**33 Wasserbeschaffungsverband
Sassenberg-Versmold-Warendorf;
hier: Bekanntmachung der Feststellung des Jahres-
abschlusses 2017 des Wasserbeschaffungsverbandes
Sassenberg-Versmold-Warendorf**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 12. Dezember 2018 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 4.961.966,83 € für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20. September 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmä-

Bigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23. Januar 2019
GPA NRW

Im Auftrag
Matthias Mittel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstraße 16, Zimmer Nr. 15, eingesehen werden.

Versmold, den 23. Januar 2019

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 50-51

34

Straße;

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 758 im Gebiet der Stadt Detmold

In der Stadt Detmold, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 758 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 758 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von NK 4019 014 nach NK 4019 005
von Station 0,634 nach Station 0,768 (Länge: 0,134 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. März 2019.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 22. Januar 2019
L758/41.02.04/BS_42090/OWL(01)

Marcus Derbort
Landesbetrieb Straßenbau

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 51–52

35 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. Dezember 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 172/17, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid vom 12. Dezember

2018) an Herrn Wasiu Opeyemi Olarewaju, letzte bekannte Anschrift: Via Monte Grappa n.4.p.3, 13039 Trino, Italien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/545-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 16. Januar 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 52

36 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3233054323 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreis-sparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhand- den gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, sei- ne Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkas- senurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 52

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr